

Intendanzordnung (IntendanzO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 2013
(BBl. I 1/2023 S. 2) mit Wirkung vom 10. Oktober 2023

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG —

gestützt auf § 35 der Satzung des Vereins Augsburg OnStage vom 21. April 2023, gemäß dem ordentlichen Beschlussverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Ziel der Ordnung ist die Entwicklung stimmiger und abwechslungsreicher Spielpläne.
2. Spielpläne tragen zu einer guten Organisation und Struktur im Verein bei, setzen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und bestimmen Rechte und Pflichten.
3. Für jede Aufführung gilt das Gebot der Transparenz und der Absprache bei der Zusammenstellung der jeweiligen Beteiligten.
4. Es soll vermieden werden, dass trotz einer hohen Anzahl an Aufführungen je Jahr die Zahl der Mitglieder zu stark wächst.
5. Die Zahl der längeren fließenden Übergänge zwischen zwei Aufführungen soll reduziert werden
6. Alle Mitglieder des Vereins sollen die Möglichkeit erhalten, in einem Spielplan aktiv zu sein. Dabei ist insbesondere der Umstand von längeren Abwesenheiten in den Semesterferien zu berücksichtigen.

— HAT FOLGENDE ORDNUNG ERLASSEN:

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Ordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Spielzeit“ bezeichnet die Zeitspanne von Beginn des August eines Jahres bis Ende des Juli des darauffolgenden Jahres.
2. „Spielplan“ bezeichnet eine ausgearbeitete Zielsetzung und Koordination von Spielplätzen, die in einer Spielzeit enden und die Zuweisung von Spielen zu den Spielplätzen.
3. „Spielplatz“ bezeichnet die Zeitspanne, die einem Spiel in einem Spielplan eingeräumt ist.
4. „Spiel“ bezeichnet die Probe und Aufführung eines Theaterwerks.
5. „Fließender Übergang“ bezeichnet eine Überschneidung mehrerer Spielplätze dergestalt, dass das Ende eines Spielplatzes hinter den Beginn eines nächsten Spielplatzes fällt.

Teil 2

Ausschuss für die Erstellung von Spielplänen

§ 2 Aufgabe

Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Erstellung von Spielplänen für die nächste Spielzeit.
2. Die Koordination von Intendanzen, die für die Spielpläne geplant sind.

§ 3 Spielpläne

- (1) Ein Spielplan soll höchstens fünf Spielplätze festlegen.
- (2) Eine Spielzeit soll höchstens vier Spielplätze festlegen.
- (3) Eine Spielzeit soll höchstens zwei fließende Übergänge haben.
- (4) Fließende Übergänge sollen höchstens sechs Wochen betragen.

§ 4 Spielplätze

Die Spielplätze eines Spielplans sollen so angelegt werden, dass

1. eine angemessene Mischung aus kürzeren und längeren Proben entsteht,
2. möglichst viele Mitglieder des Vereins an den entsprechenden Spielen teilnehmen können,
3. zwischen den Premieren der entsprechenden Spiele ein angemessener zeitlicher Abstand von mindestens zwei Monaten gewahrt ist und
4. die Anzahl der eingesetzten Schauspielerinnen und Schauspieler des Vereins je Spiele mit fließendem Übergang höchstens zwanzig beträgt.

§ 5 Leitung

(1) Der Ausschuss ist von dem Intendanten zu leiten, dessen Spiel bereits begonnen hat, aber noch nicht beendet ist.

(2) Trifft dies auf keinen oder auf mehrere Intendanten zu, so ist der Ausschuss von dem Intendanten zu leiten,

1. dessen Spiel als letztes beendet wird,
2. unter mehreren gleich beendeten Spielen von demjenigen, dessen Spiel als letztes begonnen hat,

3. unter mehreren gleich begonnenen Spielen von demjenigen, dessen Mitgliedschaft älter ist und
4. bei mehreren gleich alten Mitgliedschaften von denjenigen Intendanten gemeinschaftlich.

§ 6 Einberufung zur ersten Sitzung

(1) Die Einberufung der ersten Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Einberufungsfrist).

(2) Jeder, der sich für eine Intendanz in der nächsten Spielzeit berufen lassen will, wird durch Anmeldung bei der Leitung innerhalb der Anmeldefrist Mitglied des Ausschusses.

(3) Die Anmeldefrist wird durch die Leitung angekündigt und geht bis sieben Tage vor der ersten Sitzung. Über eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist im Einzelfall zu entscheiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einreichende Person durch äußere Umstände entschuldigt ist.

§ 7 Abschlussantrag

(1) Nach Abschluss der Arbeit stellt der Ausschuss dem zuständigen Organ einen Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Der Antrag ist auf die Wahl eines Spielplans zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Die Einberufung;
2. Das Protokoll;
3. Die zur Wahl stehenden Spielpläne.

§ 8 Adhäsionsanträge

(1) Dem Abschlussantrag sind die Anträge anzuhängen, die auf eine Berufung zur Intendanz gerichtet sind. Aus den Anträgen muss ersichtlich sein, auf welche Spielplätze in welchen Spielplänen sie gerichtet sind.

(2) Die Anträge sollen insbesondere im Sinne des § 33 Absatz 1 der Vereinssatzung Auskunft geben über:

1. Das künstlerische Konzept,
2. Terminierung, Probenplan und Aufführungen,
3. Finanz- und Kostenkalkulation,
4. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit und
5. die Zusammenstellung des Ensembles, der Regie und der Abteilungen, die für eine effiziente Produktion notwendig sind.

Teil 3

Rat der Intendanten

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Rat der Intendanten setzt sich aus allen Intendanten eines Spielplans zusammen.
- (2) Solange in einem Spielplan noch kein Intendant berufen ist, ist Interimswalter des Rates die Leitung des Ausschusses, die für die Erstellung des Spielplans zuständig war.
- (3) Der Rat wird durch Beratung und Beschlussfassung tätig.

§ 10 Aufgabe

Der Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Verwaltung des Spielplans insbesondere
 - a. die Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Inszenierung,
 - b. die Besprechung der Einteilung der Ensembles und Teams und
 - c. die Organisation der Proben- und Aufführungsräume.
2. Die Bekanntmachung des Spielplans und seiner Änderungen an die Mitglieder des Vereins.
3. Die Koordination der Intendanzen des Spielplans.
4. Die Beschlussempfehlung für Anträge auf Berufung zur Intendanz in dem Spielplan.

§ 11 Zusammenstellung der Inszenierungsteams

- (1) Ein Inszenierungsteam kann sowohl aus Vereinsmitgliedern als auch aus externen Personen bestehen, soweit eine Inszenierung dies erfordert.
- (2) Beim Rat kann jedes Mitglied des Vereins bis zu zwei Monate vor Beginn eines Spiels seine Teilnahme beantragen. Ein Antrag soll das gewünschte Spiel und die gewünschten Positionen (Schauspiel oder Aufgabenbereiche hinter der Bühne) enthalten. Im Einzelfall können Rollen mit Nachrückern besetzt werden.
- (3) Der Rat beschließt über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen, sodass möglichst viele der zu vergebenden Positionen besetzt werden.
- (4) Die Antragsteller sind unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung ihrer Anträge in Kenntnis zu setzen.
- (5) Den Intendanten wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, Vorsprechen durchzuführen.

Teil 4

Aufgaben des Intendanten

§ 12 Künstlerische Direktion und Aufgaben eines Intendanten

(1) Die folgenden Regelungen dienen der Ausgestaltung des § 33 der Satzung des Vereins.

(2) Eine wesentliche Aufgabe des Intendanten ist die Zusammenstellung des Ensembles, der Regie und der Abteilungen, die für eine effiziente Produktion nötig sind.

(3) Die in Absatz 4 genannten Abteilungen sind Bestandteil der künstlerischen Direktion des Intendanten.

(4) Abteilungen sind Marketing, Social Media, Technik, Kostüm und Maske, Requisite, Bühnenbild sowie Abendspielleitung. Die Bildung dieser Abteilungen ist für jeden Intendanten freiwillig. Abteilungen können auch zusammengeschlossen werden. Darüber hinaus kann der Intendant bei Notwendigkeit weitere zusätzliche Abteilungen bilden.

(5) Mit der Berufung eines Intendanten erhält dieser für die Dauer der Berufung eine Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung. Diese Vollmacht umfasst auch Untervollmachten für die jeweiligen Abteilungen.

Teil 5

Zuständigkeit und Verfahren

§ 13 Einberufung zu einer Sitzung

(1) Die Einberufung zu einer Folgesitzung eines Ausschusses oder einer Sitzung eines Rates erfolgt durch die jeweilige Leitung und bedarf der Textform.

(2) Die Einberufung soll, soweit nicht anders bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.

(3) Jede Einberufungsfrist beginnt mit der Abgabe der letzten Einladung.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses oder eines Rates kann mit seiner Stimme einem Beschluss zustimmen oder ihn ablehnen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung durch Akklamation mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Protokoll

(1) Die Ausschüsse und die Räte fertigen ein Protokoll über ihre Sitzungen an. Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. Datum;
2. Namen der anwesenden Mitglieder;
3. Beschlüsse im Wortlaut und ihre Abstimmungsergebnisse.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, sind die Protokolle von allen Mitgliedern des Ausschusses oder der Abteilung zu unterzeichnen.